



# Kantonal-Schützenverband Basel-Stadt

## Schriftliche Stimmabgabe zu den Statuten des Fördervereins aufgrund der a.o. DV vom 8. Juni 2021

Verein: \_\_\_\_\_

Delegierten-Name: \_\_\_\_\_

Delegierten-Vorname: \_\_\_\_\_

### Ausgangslage

An der a.o. DV vom 8. Juni 2021 wurde beschlossen, die Statuten des Fördervereins aufgrund der Voten der Feuerschützen Basel und den Feldschützen Bettingen (=Feuerschützen&Bettingen) zu überarbeiten. Am 9 Juli ist ein gemeinsamer Vorschlag der beiden Vereine eingegangen. Der Vorstand des Fördervereins (=Vorstand Förderverein) hat die Vorschläge reflektiert und stellt teilweise überarbeitete Vorschläge der ursprünglichen Paragraphen (§§) mit Begründungen zur Wahl.

Es ist nach Meinung des Vorstandes KSV-BS sehr wichtig, dass die Vereine mit all ihren Delegiertenstimmen teilnehmen würden.

Beachten Sie die folgenden Beilagen:

- a) B1\_210708 FV\_Statuten\_Entwurf CGM-ME.docx  
**Statutenvorschlag der Vereine Feuerschützen Basel und Feldschützen Bettingen**
- b) B2\_210608\_@FV\_Statuten\_Gründung.pdf  
**Ursprünglich vorgeschlagene Statuten**
- c) B3\_210707\_FV\_Organisation.pdf  
**Übersicht der Organisation, Abhängigkeiten und Abläufe**
- d) B4\_210715\_ENTWURF\_FV\_Regelement\_Förderbeiträge.pdf  
**Reglement** (ist mit dem Sportamt noch abzustimmen)

### Teil 1: Statutenbereinigung

Im Folgenden werden die Paragraphen (§§) einzeln gegeneinander zur Abstimmung vorgelegt (Variante Feuerschützen&Bettingen bzw. Variante Vorstand Förderverein). Ziel ist, in jedem Fall die Schaffung der besten Statuten-Voraussetzungen für die Geschäfte des neuen Fördervereins für die baselstädtischen Schiessvereine und -gesellschaften zu erreichen.

### Teil 2: Vermögensüberführung

Zusätzlich muss über die Auslagerung des zweckgebundenen Fonds «Sportliches Schiessen (baselstädtischer Schützen-Toto)» und über das Vermögen der „DSA-Gellert“ befunden werden. Dies ist eine klare Meinung des Vorstandes KSV-BS.

### Teil 3: Vorschläge für die Chargen im Jahr 2022ff

Der Förderverein braucht neue Vorstandsmitglieder, deshalb werden mögliche KandidatenInnen vom Vorstand beider Vereine vorgeschlagen und auf weitere Vorschläge aus den Vereinen erwartet.

### Grundsätzliche Einverständniserklärung

Ich bin mit den Abstimmungen einzelner Traktanden resp. Sachgeschäfte aufgrund der bekannten Entscheidung anlässlich der a.o.DV vom 8. Juni 2021 des KSV-BS auf dem «Zirkularweg» bezüglich der weiteren Fragen zum Förderverein einverstanden.

JA

NEIN

ENTHALTUNG



# Kantonal-Schützenverband Basel-Stadt

## Schriftliche Stimmabgabe zu den Statuten des Fördervereins aufgrund der a.o. DV vom 8. Juni 2021

### Teil 1: Statutenbereinigung des Fördervereins

#### §1: Name des Vereins

Der Vorschlag der Feuerschützen&Bettingen zur Namensänderung «...Sportschiessen...» anstatt «...Sportliches Schiessen...» gemäss Vorstand Förderverein hätte zur Folge, dass jene Bezeichnung bereits anderweitig verwendet wird; meistens sind mit Sportschiessen «Lupi&Gw10m» und «Gw50m» gemeint. Beim ursprünglich vorgeschlagenen Namen «... Sportliches Schiessen...» wurde drauf geachtet, dass dem Verein alle Möglichkeiten offenstehen und keine politischen Verfänglichkeiten, auch nicht für den zweckgebunden Fonds, entstehen.

- JA zu Feuerschützen&Bettingen: „Förderverein Sportschiessen Basel-Stadt“
- JA zu Vorstand Förderverein: „Förderverein **Sportliches Schiessen** Basel-Stadt“
- ENTHALTUNG
- NEIN (=Beibehaltung Gründungsstatuten)

#### §2: Sitz

Mit **Basel** als Sitz ist auch der Kanton gemeint, welcher die Gemeinden Basel, Riehen und Bettingen umfasst. Der Vorstand Förderverein schliesst sich dem Vorschlag der Feuerschützen&Bettingen an.

- JA zu Feuerschützen&Bettingen: „Sitz des Vereins ist Basel“
- ENTHALTUNG
- NEIN (=Beibehaltung Gründungsstatuten)



# Kantonal-Schützenverband Basel-Stadt

## Schriftliche Stimmabgabe zu den Statuten des Fördervereins aufgrund der a.o. DV vom 8. Juni 2021

### §3: Zweck

Mit den zusätzlich, **fett** dargestellten Ergänzungen wird der Zweck noch genauer spezifiziert. Doch ist der Vorstand Förderverein der Ansicht, dass die Wahrnehmung der Interessen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit allein eine Aufgabe des SVRB (exKSV-BS) ist und der Förderverein lediglich das «sportliche Schiessen im Kanton BS» fördern will. Alternative: wenn auch die Interessen gegenüber Behörden usw. durch den Förderverein noch zu vertreten seien, dann nur für die «baselstädtischen» Schiesssportvereine und -gesellschaften; zudem bedarf es dann auch der notwendigen Finanzmittel hierfür, insbesondere Mitgliederbeiträge.

JA zu Feuerschützen&Bettingen:

«Der Zweck des Vereins ist

die Förderung des sportlichen Schiessens im Kanton Basel-Stadt;

*Die Wahrnehmung der Interessen der Schiesssportvereine und -gesellschaften gegenüber Behörden und Öffentlichkeit, wo immer diese nicht vom Schiesssportverband Region Basel vertreten werden können.»*

JA zu Vorstand Förderverein:

Der **Absatz**

*„Die Wahrnehmung der Interessen der Schiesssportvereine und -gesellschaften gegenüber Behörden und Öffentlichkeit, wo immer diese nicht vom Schiesssportverband Region Basel vertreten werden können.“*  
ist **ersatzlos zu streichen**

### Oder eventualiter:

JA zu Vorstand Förderverein (alternativ):

«Der Zweck des Vereins ist

die Förderung des Sportlichen Schiessens im Kanton Basel-Stadt;

Die Wahrnehmung der Interessen der **baselstädtischen** Schiesssportvereine und -gesellschaften gegenüber Behörden und Öffentlichkeit, wo immer diese nicht vom Schiesssportverband Region Basel (**SVRB**) vertreten werden können.»

ENTHALTUNG

NEIN (=Beibehaltung Gründungsstatuten)



## Schriftliche Stimmabgabe zu den Statuten des Fördervereins aufgrund der a.o. DV vom 8. Juni 2021

### §4: Aufgaben

Der Vorstand Förderverein empfiehlt auf diesen Paragraphen zu verzichten, da die Aufgabenbeschreibung nach Vorschlag Feuerschützen&Bettingen durch den neuen SVRB (exKSV-BS) übernommen werden.

Falls eine genauere Aufgaben-Spezifizierung doch gewünscht ist, wird mit den **fett** dargestellten Ergänzungen der Zweck detaillierter erklärt (Alternativvorschlag) und es muss -wie bei §3 ausgeführt- auch eine Finanzgrundlage bereitgestellt werden (Mitgliederbeiträge).

JA zu Feuerschützen&Bettingen:

«Zu den Aufgaben des Vereins gehören namentlich:

die baselstädtischen Schützenvereine und -gesellschaften bezüglich der Schiessanlagen für das ausserdienstliche Schiesswesen und das sportliche Schiessen gegenüber dem Kanton gemeinsam zu vertreten; dies betrifft insbesondere die Anlagen Lachmatt und Druckluftschiessanlage Gellert („DSA) sowie die Schiessstände in Riehen und Bettingen;

gegenüber den Behörden und Dienststellen des Kantons Basel-Stadt als Partner die Unterstützung der angeschlossenen Vereine und Gesellschaften aus dem Fonds „Sportliches Schiessen (baselstädtischer Schützen-Toto)“ zu koordinieren und sicherzustellen;

für die Bereitstellung von schiesssportlichen Übungsgelegenheiten im Kanton Basel-Stadt zu sorgen; als Trägerverein die Druckluftschiessanlage („DSA“) zu betreiben. »

JA zu Vorstand Förderverein:

Diesen **Paragraphen (§4) weglassen**, da diese Aufgaben durch den neuen Schiesssportverband Region Basel (SVRB) wahrgenommen werden und im Zweck (§3) die Aufgaben des Fördervereins bereits festgehalten sind.

### Oder eventualiter:

JA zu Vorstand Förderverein:

«Zu den Aufgaben des Vereins gehören namentlich:

die baselstädtischen Schützenvereine und -gesellschaften bezüglich der Schiessanlagen für das ausserdienstliche Schiesswesen und das sportliche Schiessen gegenüber dem Kanton **Basel-Stadt** gemeinsam zu vertreten; dies betrifft insbesondere die Anlagen Lachmatt, **Riehen, Bettingen** und Druckluftschiessanlage **DSA**,

gegenüber den Behörden und Dienststellen des Kantons Basel-Stadt als Partner die Unterstützung der angeschlossenen Vereine und Gesellschaften aus dem Fonds „Sportliches Schiessen (baselstädtischer Schützen-Toto)“ zu koordinieren und sicherzustellen; **ferner die Mittel dieses zweckgebundenen Fonds gemäss Reglement zu verwenden**;

für die Bereitstellung von schiesssportlichen Übungsgelegenheiten im Kanton Basel-Stadt zu sorgen; als Trägerverein **eine** Druckluftschiessanlage (DSA) zu betreiben. »

ENTHALTUNG

NEIN (=Beibehaltung Gründungsstatuten)



### §5: Mitgliedschaft

Wir sollten im Bezug der Mitgliedschaft für alle Schiessinteressierten offenbleiben (natürliche Personen, wie Ehrenmitglieder, Trainer/innen, Athleten/innen, usw.). Denn mit dem Förderverein wollen wir den KSV-BS **nicht** abbilden. Dank den natürlichen Personen könnten auch Einnahmen insbesondere für die DSA generiert werden (für die DSA sollte sowieso auch ein Gebühren-/Nutzungs-Reglement erstellt werden).

JA zu Feuerschützen&Bettingen:

„Mitglieder können nur Schiesssportvereine und -gesellschaften sein, die ihren Sitz im Kanton Basel-Stadt haben.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Allfällig bis zur Erklärung des Austritts entstanden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder, die dem Zweck des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, von der Mitgliedschaft ausschliessen. Dem betreffenden Mitglied ist vor einem solchen Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, in jedem Fall ist eine Mediation zur Beilegung von Differenzen anzustreben.

Durch einen Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf Leistungen des Austretenden Mitglieds gegenüber dem Verein.“

JA zu Vorstand Förderverein:

„Mitglieder können **natürliche und juristische Personen sein, welche an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitarbeiten oder diesen auf andere Weise fördern und ihren Sitz und/oder Wohn-/Bezugsort** im Kanton Basel-Stadt haben.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Allfällig bis zur Erklärung des Austritts entstanden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder, die dem Zweck des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, von der Mitgliedschaft ausschliessen. Dem betreffenden Mitglied ist vor einem solchen Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, in jedem Fall ist eine Mediation zur Beilegung von Differenzen anzustreben.

Durch einen Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf Leistungen des Austretenden Mitglieds gegenüber dem Verein.“

ENTHALTUNG

NEIN (=Beibehaltung Gründungsstatuten)

### §6: Mitgliedschaft

Der Vorstand Förderverein schliesst sich dem Vorschlag Feuerschützen&Bettingen an; die Mitgliederbeiträge werden je nach Bedarf durch die Delegiertenversammlung bestimmt; zudem sollte zur DSA noch ein Nutzungs-/Gebühren-Reglement erstellt werden.

JA zu Feuerschützen&Bettingen:

„Von den Mitgliedern können Mitgliederbeiträge nur erhoben werden, sofern diese von der Delegiertenversammlung beschlossen und in der Höhe festgelegt worden sind.“

ENTHALTUNG

NEIN (=Beibehaltung Gründungsstatuten)



# Kantonalschützenverband Basel-Stadt

## Schriftliche Stimmabgabe zu den Statuten des Fördervereins aufgrund der a.o. DV vom 8. Juni 2021

### §7: Finanzen

Damit wir die Akzeptanz zum Reglement «Fonds Sportliches Schiessen (baselstädtischer Schützen-Toto)» auch vom Sportamt Basel-Stadt erhalten, muss die Zweckgebundenheit dieses Fonds erhalten bleiben. Zudem wird das Vermögen der bestehenden DSA als neue Kasse «DSA» beim Förderverein geführt werden.

Diesem Begehren kann mit der Formulierung des Vorstandes Förderverein bestimmt besser entsprochen werden.

JA zu Feuerschützen&Bettingen:

„Das Vermögen des Vereins besteht aus dem Fondsanteil, der ihm anlässlich seiner Gründung vom Kantonalschützenverband Basel-Stadt übertragen wird. Weiter kann das Vermögen aus Vermögenserträgen, Schützen-Totobeiträgen, Spenden und allenfalls Mitgliederbeiträgen sowie anderen Einnahmen bestehen.

Für die Benützung von Schiessanlagen, die vom Verein betrieben werden, wird ein Gebührenreglement erlassen.

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.“

JA zu Vorstand Förderverein:

„Das Vermögen des Vereins **besteht aus dem zweckgebundenen Fonds «Sportliches Schiessen (baselstädtischer Schützen-Toto)» und dem Vermögen der DSA**, die ihm anlässlich seiner Gründung vom Kantonalschützenverband Basel-Stadt (KSV-BS) übertragen werden. Weiter kann das Vermögen aus Vermögenserträgen, Schützen-Totobeiträgen, Spenden und allenfalls Mitgliederbeiträgen sowie anderen Einnahmen bestehen.

Für die Benützung von Schiessanlagen, die vom Verein betrieben werden, wird ein Gebühren-/Nutzungs-Reglement erlassen.

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.“

ENTHALTUNG

NEIN (=Beibehaltung Gründungsstatuten)

### §8: Organisation

Der Vorstand Förderverein stimmt der Variante Feuerschützen&Bettingen zu.

JA zu Feuerschützen&Bettingen:

„Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand und die Revisoren.“

ENTHALTUNG

NEIN (=Beibehaltung Gründungsstatuten)



# Kantonal-Schützenverband Basel-Stadt

## Schriftliche Stimmabgabe zu den Statuten des Fördervereins aufgrund der a.o. DV vom 8. Juni 2021

### a) Die Delegiertenversammlung

#### §9 (zur Delegiertenversammlung)

Der Förderverein soll als ein schlankes Konstrukt, insbesondere für die treuhänderische Verwaltung und Sprechung der zweckgebunden Schützenfoto-Gelder, aufgrund des mit dem Sportamt Basel-Stadt abgesprochenen Reglements, funktionieren. Eine weitere Aufgabe ist, den Betrieb einer DSA zu gewährleisten und das sportliche Schiessen im Kanton BS zu fördern.

Die Behandlung der Gesuche auf Fördergelder soll durch den Vorstand dank der Abteilung Schützen-Toto reglementarisch geprüft und zweckgebunden zugesprochen werden. Wegen der Reglementierung dieses Fonds haben die Delegierten/Mitglieder des Fördervereins keinen direkten Einfluss auf die Sprechung dieser Fördergelder.

Was soll denn mit «gewichteten» Delegierten für die Mitgliedervereine noch erreicht werden?

Deshalb empfiehlt der Vorstand Förderverein lediglich eine **un**-gewichtete Versammlung. Es kann doch nicht das Ziel sein, den KSV-BS wegen gewichteten Delegierten hier neu abbilden zu wollen! Zudem soll der KSV-BS mit seinen Rechten und Pflichten durch Fusion in den neuen Schiesssportverband Region Basel (SVRB) übergehen.

Der Vorstand Förderverein empfiehlt somit auf diesen Paragraphen «Die Delegiertenversammlung» zu verzichten und den §8 «Die Mitgliederversammlung» gemäss Gründungsstatuten beizubehalten oder den Alternativvorschlag zu unterstützen; auch dürfte die «VVA-Regelung» längerfristig geändert/aufgehoben werden, wozu der Förderverein keinen Einfluss haben wird.

JA zu Feuerschützen&Bettingen:

„Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Weitere, ausserordentliche Versammlungen werden abgehalten, so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens zwei Mitglieder können jederzeit verlangen, dass eine ausserordentliche Delegiertenversammlung durchgeführt wird. Mit dem Begehren sind konkrete Anträge einzureichen.

*Jedes Mitglied des Vereins stellt mindestens eine Delegiertenstimme. Den Mitgliedern, die über 50 aktive und stimmberechtigte Mitglieder haben, steht pro angefangene 50 Mitglieder eine weitere Delegiertenstimme zu. Massgebend sind die in der VVA erfassten Bestände mit Stand rund 6 Wochen vor der jeweiligen Delegiertenversammlung.*

Es gilt für alle Abstimmungen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei einem unentschiedenen Ausgang der Abstimmung gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei einem unentschiedenen Ausgang einer Wahl entscheidet das Los.

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung per Postbrief und/oder E-Mail an alle Mitglieder einberufen. Die Einladung ist mindestens dreissig Tage vor dem Versammlungsdatum zu verschicken. Anträge an die Delegiertenversammlung haben zwanzig Tage vor dem Versammlungsdatum dem Präsidenten zugesandt zu werden (Datum des Poststempels oder Empfangsbestätigung des Präsidenten). Der Vorstand legt die Anträge spätestens zehn Tage vor dem Versammlungsdatum den Mitgliedern vor. Die Anträge sind unverändert vorzulegen, können aber vom Vorstand mit einem Kommentar und Gegenanträgen versehen werden.

Die ordentliche und jede ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf dem Zirkularweg stattfinden.“

JA zu Vorstand Förderverein:

Diesen **Paragraphen (§9)** gemäss Vorschlag Feuerschützen&Bettingen weglassen.

#### **Oder eventualiter:**

JA zu Vorstand Förderverein:

„Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Weitere, ausserordentliche Versammlungen werden abgehalten, so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens zwei Mitglieder können jederzeit verlangen, dass eine



# Kantonal-Schützenverband Basel-Stadt

## Schriftliche Stimmabgabe zu den Statuten des Fördervereins aufgrund der a.o. DV vom 8. Juni 2021

ausserordentliche Delegiertenversammlung durchgeführt wird. Mit dem Begehren sind konkrete Anträge einzureichen.

*Jedes Mitglied des Vereins stellt mindestens eine Delegiertenstimme. Den Mitgliedern, die über 50 aktive und stimmberechtigte lizenzierte Vereins-Mitglieder haben, steht pro angefangene 50 Vereins-Mitglieder eine weitere Delegiertenstimme zu. Massgebend sind die in der VVA per Ende Vorjahr erfassten gemeldeten Bestände Lizenzen mit Stand rund 6 Wochen vor der jeweiligen Delegiertenversammlung.*

Es gilt für alle Abstimmungen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei einem unentschiedenen Ausgang der Abstimmung gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei einem unentschiedenen Ausgang einer Wahl entscheidet das Los.

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung per Postbrief und/oder E-Mail an alle Mitglieder einberufen. Die Einladung ist mindestens dreissig Tage vor dem Versammlungsdatum zu verschicken. Anträge an die Delegiertenversammlung haben zwanzig Tage vor dem Versammlungsdatum dem Präsidenten zugesandt zu werden (Datum des Poststempels oder Empfangsbestätigung des Präsidenten). Der Vorstand legt die Anträge spätestens zehn Tage vor dem Versammlungsdatum den Mitgliedern vor. Die Anträge sind unverändert vorzulegen, können aber vom Vorstand mit einem Kommentar und Gegenanträgen versehen werden.

Die ordentliche und jede ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf dem Zirkularweg stattfinden.“

ENTHALTUNG

NEIN (=Beibehaltung Gründungsstatuten)

### §10: (zu den Befugnissen der Delegiertenversammlung)

Der Vorstand Förderverein stimmt der Variante Feuerschützen&Bettingen zu.

JA zu Feuerschützen&Bettingen:

„Die Befugnisse der Delegiertenversammlung sind die folgenden:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
3. Genehmigung des Kassa- und Revisorenberichts, mit Erteilung der Décharge an den Vorstand
4. Entscheidung und Genehmigung des Budgets
5. Wahl von Vorstand und Revisoren
6. Festsetzung allfälliger Jahresbeiträge der Mitglieder
7. Anträge auf Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
8. Behandlung von Anträgen an die Delegiertenversammlung
9. Änderung der Statuten
10. Auflösung des Vereins“

ENTHALTUNG

NEIN (=Beibehaltung Gründungsstatuten)





# Kantonal-Schützenverband Basel-Stadt

## Schriftliche Stimmabgabe zu den Statuten des Fördervereins aufgrund der a.o. DV vom 8. Juni 2021

### b) Der Vorstand

#### §11: (zu seinen Mitgliedern ...)

Vorschlag Vorstand Förderverein mit gender-gerechter Bezeichnung leicht geändert.

JA zu Feuerschützen&Bettingen:

„Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier (w oder m), die namentlich gewählt werden. Weitere Vorstandsmitglieder können vom Vorstand zugewiesene Ressorts übernehmen.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder entspricht der Zeit von einer ordentlichen Delegiertenversammlung bis zur nächsten. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich. Die Vorstandsmitglieder können von der Delegiertenversammlung jederzeit abberufen werden.“

JA zu Vorstand Förderverein:

„Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er besteht mindestens aus **Präsident/in, Aktuar/in und Kassier/in**, die namentlich gewählt werden. Weitere Vorstandsmitglieder können vom Vorstand zugewiesene Ressorts übernehmen.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder entspricht der Zeit von einer ordentlichen Delegiertenversammlung bis zur nächsten. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich. Die Vorstandsmitglieder können von der Delegiertenversammlung jederzeit abberufen werden.“

ENTHALTUNG

NEIN (=Beibehaltung Gründungsstatuten)

#### §11: => §12 (Nummerierung anpassen... zur Vorstandskompetenz)

Mit einer Limite von generell CHF 1'000.- wird die Kompetenz des Kassiers/Vorstands zu stark behindert, weshalb der Vorstand Förderverein auf «**nicht budgetiert**» votiert; zudem bilden Gesetze, unsere Statuten und unsere Reglemente die einzuhaltenden Entscheidungsgrundlagen für das Finanzielle beim Förderverein.

JA zu Feuerschützen&Bettingen:

„Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ. Er vertritt den Verein nach aussen. Er legt fest, wer für den Verein Unterschrift führt und regelt die Art der Zeichnung. Für Geschäfte von grosser Tragweite und einer finanziellen Verpflichtung von über CHF 1'000.00 zeichnet der Vorstand zu zweien.

Die Befugnisse des Vorstandes umfassen alles, was nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder den Revisoren vorbehalten ist.

Der Vorstand legt der ordentlichen Delegiertenversammlung einmal jährlich eine Jahresrechnung und den Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.“

JA zu Vorstand Förderverein:

„Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ. Er vertritt den Verein nach aussen. Er legt fest, wer für den Verein Unterschrift führt und regelt die Art der Zeichnung. Für **nicht budgetierte** Geschäfte **bzw. nicht budgetierte** Auslagen von grosser Tragweite **mit** einer Verpflichtung von über CHF 1'000.-, zeichnet der Vorstand zu zweien.

Die Befugnisse des Vorstandes umfassen alles, was nicht durch Gesetz, **Statuten** oder Reglemente ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder den Revisoren vorbehalten ist.

Der Vorstand legt der ordentlichen Delegiertenversammlung einmal jährlich eine Jahresrechnung und den Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.“

ENTHALTUNG

NEIN (=Beibehaltung Gründungsstatuten)



### b) Der Vorstand

#### §12: => §13 (Nummerierung anpassen... zu Aufträge an spezielle Arbeitsgruppen/Dritte)

Der Vorstand Förderverein stimmt der Variante Feuerschützen&Bettingen zu.

JA zu Feuerschützen&Bettingen:

„Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben spezielle Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Mitglieder müssen dem Vorstand nicht angehören. Der Vorstand ist der Delegiertenversammlung gegenüber für die Geschäftsführung solcher Arbeitsgruppen verantwortlich. Über die Tätigkeit dieser Arbeitsgruppen ist im Jahresbericht oder in einem separaten Bericht Rechenschaft abzugeben.“

ENTHALTUNG

NEIN (=Beibehaltung Gründungsstatuten)

### c) Die Revisoren

#### §13: => 14 (Nummerierung anpassen... zur Revision)

Der Vorstand Förderverein nannte diesen Paragraphen „Die Revisionsstelle“ und kann der Begriffsänderung seitens Vorschlag Feuerschützen&Bettingen für „Die Revisoren“ gerne nachkommen.

Diese vorgeschlagene, inhaltliche Neu-Regelung (=analog KSV-BS, den der Vorstand Förderverein nicht abbilden will) hat seit 2019 beim KSV-BS leider nicht mehr so funktioniert. Frage: Was gilt, wenn die 3er-Revisorenregel für drei Amtsjahre nicht einhaltbar ist/wird?

Beim KSV-BS wurde diese Regelung im Jahre 2019 u. 2020 problematisch, um statutenkonforme Revisionsberichte zu erstellen, denn unerwartete Rücktritte/Demissionen sind erfolgt, auch wären künftig solche denkbar. Und eine rasche Ersatzwahl «nachzuholen» ist innert nützlicher Frist -wie die Praxis zeigte- unmöglich. Wegen dieser Tatsache hat der Vorstand Förderverein zur Revisionsstelle eine pragmatische Lösung vorgeschlagen, weshalb das Wort «**mindestens**» entscheidend sein soll.

Ferner ist der Vorschlag Feuerschützen&Bettingen zur Amtsdauer der Revisoren mit drei Jahren (natürliche Personen) und einem Jahr (juristische Personen) ein Widerspruch zu den jährlichen Wahlen des Vorstands (Amtsdauer auch nur ein Jahr, siehe §11). Die Empfehlung Vorstand Förderverein will alle Wahlen (Vorstand und Revisionsstelle) auf eine einheitliche Amtsdauer von einem Jahr festlegen.

JA zu Feuerschützen&Bettingen:

„Die Revisionsstelle besteht aus *drei* natürlichen Personen oder einer juristischen Person, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie prüft jährlich, ob die vom Vorstand der Delegiertenversammlung vorgelegte Jahresrechnung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entspricht und ob die Buchhaltung ordentlich geführt ist. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Die Amtsdauer entspricht jeweils dem Beginn und dem Ende der Abrechnungsperiode der Vereinskasse.

*Besteht die Revisionsstelle aus drei natürlichen Personen so sind diese auf eine Amtsdauer von drei Jahren zu wählen. Alternierend amtieren die Revisoren als erster, zweiter und Ersatz-Revisor. Die Revisoren legen ihre Amtsrotation zu Beginn ihrer Amtszeit selbst fest.*

Ist die Revisionsstelle eine juristische Person, so ist die Amtsdauer ein Jahr.

Wiederwahl der Revisionsstelle ist ohne Einschränkung möglich. Die Revisionsstelle kann von der Delegiertenversammlung jederzeit abberufen werden.“

JA zu Vorstand Förderverein:

„Die Revisionsstelle besteht aus **mindestens einer** natürlichen Person oder einer juristischen Person, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie prüft jährlich, ob die vom Vorstand der Delegiertenversammlung vorgelegte Jahresrechnung den gesetzlichen, **statutarischen** und reglementarischen Vorschriften entspricht, und ob die Buchhaltung ordentlich geführt ist. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.



# Kantonal-Schützenverband Basel-Stadt

## Schriftliche Stimmabgabe zu den Statuten des Fördervereins aufgrund der a.o. DV vom 8. Juni 2021

Die **Amts-dauer** entspricht jeweils dem Beginn und dem Ende der Abrechnungsperiode der Vereinskasse.

Wiederwahl der Revisionsstelle ist ohne Einschränkung möglich. Die Revisionsstelle kann von der Delegiertenversammlung jederzeit abberufen werden.“

- ENTHALTUNG
- NEIN (=Beibehaltung Gründungsstatuten)

### V. Auflösung des Fördervereins Sportliches Schiessen Basel-Stadt

#### §14: => §15 (Nummerierung anzupassen... ab Auflösung des Fördervereins)

**Achtung:** Über den zweckgebundenen Fonds «Sportliches Schiessen (baselstädtischer Schützen-Toto)» darf nicht freihändig verfügt werden. Der Vorschlag der Feuerschützen&Bettingen ist gemäss Vorstand Förderverein so gesetzlich nicht möglich bzw. umsetzbar und empfiehlt eine textliche Ergänzung.

- JA zu Feuerschützen&Bettingen:

„Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender 50%-Anwesenheit ist frühestens nach zwanzig Tagen zwecks neuer Entscheidung einzuladen, wobei dann kein Anwesenheits-Quorum mehr notwendig ist und bei mindestens einer zwei Drittelzustimmung die Vereinsauflösung rechtens ist.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins befindet die Delegiertenversammlung. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist in jedem Fall einer Institution zuzuwenden, welche die Voraussetzungen und deren Zweck demjenigen des aufgelösten Fördervereins Schiesssport Basel-Stadt ähnlich ist. Ein Rückfluss des Vermögens an seine Mitglieder ist ausgeschlossen.“

- JA zu Vorstand Förderverein:

„Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender 50%-Anwesenheit ist frühestens nach zwanzig Tagen zwecks neuer Entscheidung einzuladen, wobei dann kein Anwesenheits-Quorum mehr notwendig ist und bei mindestens einer zwei Drittelzustimmung die Vereinsauflösung rechtens ist.

Über die Verwendung des Vermögens (**z.B. DSA**) im Falle seiner Auflösung befindet die Delegiertenversammlung. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist in jedem Fall einer Institution zuzuwenden, welche die Voraussetzungen und deren Zweck demjenigen des aufgelösten Fördervereins Sportlichen Schiessen Basel-Stadt ähnlich ist.

**Das Vermögen des zweckgebundenen Fonds «Sportliches Schiessen (baselstädtischer Schützen-Toto)» wird beim Kanton Basel-Stadt für eine allfällige Neugründung innerhalb von zehn Jahren hinterlegt und geht nach dieser Frist in den „Sportfonds Basel-Stadt“ über.**

Ein Rückfluss des Vermögens an seine Mitglieder ist ausgeschlossen.“

- ENTHALTUNG
- NEIN (=Beibehaltung Gründungsstatuten)



# Kantonal-Schützenverband Basel-Stadt

## Schriftliche Stimmabgabe zu den Statuten des Fördervereins aufgrund der a.o. DV vom 8. Juni 2021

### Teil 2: Vermögensüberführung

#### 1. Überführung baselstädtischer Schützen-Toto

Der zweckgebundene Fonds «Sportliches Schiessen (baselstädtischer Schützen-Toto)» beim KSV-BS wies per Ende 2020 einen revidierten Saldo von CHF 451'519.10 aus.

Dieser im laufenden Jahr noch marginal-ändernde Betrag (ausser bei Zahlung 2021 vom Swisslos-Sporttoto) wird per Transfer-Stichtag noch auszuweisen sein und soll dem neu gegründeten „Förderverein Sportliches Schiessen Basel-Stadt“ übertragen werden, um dort als „Fonds Sportliches Schiessen (baselstädtischer Schützen-Toto)“ zweckgebunden und reglementsconform weitergeführt zu werden.

Wer diesem Antrag zustimmt, soll dies bezeugen mit Ja

Ja

Nein

Enthaltung

---

#### 2. Überführung des Vermögens der DSA Gellert

Das Vermögen der im KSV-BS separat geführten Kasse „DSA-Gellert“ wies per Ende 2020 einen revidierten Saldo von CHF 90'671.19 aus.

Dieser im laufenden Jahr noch marginal-ändernde Betrag (ausser bei Zahlung 2021 vom Swisslos-Sporttoto) wird per Transfer-Stichtag noch auszuweisen sein und soll dem neu gegründeten „Förderverein Sportliches Schiessen Basel-Stadt“ in eine dort separat geführte Kasse „DSA“ übertragen werden, um damit den DSA-Betrieb für die Schützen/innen statutengemäss zu betreiben.

Wer diesem Antrag zustimmt, soll dies bezeugen mit Ja

Ja

Nein

Enthaltung

---



# Kantonal-Schützenverband Basel-Stadt

## Schriftliche Stimmabgabe zu den Statuten des Fördervereins aufgrund der a.o. DV vom 8. Juni 2021

### Teil 3: Vorschläge für die Chargen ab Vereinsjahr 2022 (Förderverein)

Wie bereits angekündigt, stellen sich die Gründungsmitglieder (Marcel, Werner und Benny) des Fördervereins nur für das erste Vereinsjahr zur Verfügung, weshalb die Chargen dann neu bestellt werden müssen. Idealerweise würde sich der Vorstand aus Vertretern von Vereinen der drei Gemeinden Basel, Bettingen und Riehen zusammensetzen.

Die Gründungsmitglieder „Förderverein Sportliches Schiessen Basel-Stadt“ empfehlen aus diesem Grunde die Kollegen, welche durch konstruktive Statutenvorschläge bereits ein grosses Engagement gezeigt haben, als ideale neue Vorstandspersonen. Sie kennen sich mit der Vereinsmaterie „Förderverein...“ bereits sehr gut aus.

Die Wahlvorschläge seitens der Gründungsmitglieder sind:

**Vorschlag als Präsident: Carl-Gustaf Mez, Gesellschaft der Feuerschützen Basel**

**Vorschlag als Vize-Präsident: Martin Eberle, Feldschützen Bettingen**

**Vorschlag als Kassier: vakant?, ..... Riehen**

Weitere Wahlvorschläge für die im 2022 bevorstehenden Wahlen beim „Förderverein“ sind erwünscht.

### Weitere Vorschläge aus den baselstädtischen Vereinen und Gesellschaften:

Funktion: Vorname / Name / Verein

Präsident:

---

Vizepräsident:

---

Kassier:

---

Aktuar:

---

Revisor 1:

---

Revisor 2:

---

Suppleant:

---

Ltg Abt. «DSA und Anlagen»:

---

Ltg Abt. «Fonds Sportliches Schiessen»:

---

Kassa Abt. «DSA und Anlagen»:

---

Kassa Abt. «Fonds Sportliches Schiessen»:

---



# Kantonal-Schützenverband Basel-Stadt

## Schriftliche Stimmabgabe zu den Statuten des Fördervereins aufgrund der a.o. DV vom 8. Juni 2021

### Bemerkungen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Bitte das unterschriebene Formular bis spätestens 31. Juli 2021 (eintreffend) senden an:**

**Kantonal Schützenverband Basel-Stadt**  
c/o Anna Brandenburg  
Hirtenbündtenweg 3b  
4102 Binningen  
oder via eMail als PDF-Datei an: [anna-ksv@bluewin.ch](mailto:anna-ksv@bluewin.ch)

Wir danken Ihnen für die termingerechte Rücksendung  
Basel, 15. Juli 2021  
Der KSV-BS Vorstand mit einvernehmlicher Koordination des Vorstand Förderverein